



VEREIN DER HUNDESPORTFREUNDE KEMPTEN e.V.

Satzung in der Fassung vom

16.03.2013

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Verein der Hundesportfreunde Kempten e.V.

und hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu). Der Verein ist dem Bayerischen Landesverband für Hundesport e.V. im Deutschen Hundesportverband e.V. angeschlossen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist

1. Die Zucht und Pflege allgemeiner Hunderassen zu fördern und anzuregen, die zielstrebige Ausbildung geeigneter Hunde bis zur Erlangung der Schutzhunde-Leistungsurkunde bzw. der erfolgreichen Prüfung des verkehrssicheren Begleithundes durchzuführen, sowie die Vertretung bei Behörden;
2. Die Abhaltung von Mitgliederversammlungen, der Austausch gegenseitiger Erfahrungen und die Beratung von Hundefreunden in kynologischen Fragen;
3. Die weitgehende Unterstützung der Bestrebung des Tierschutzes und der Tierschutzverbände, die Veranstaltung von Hundeausstellungen und Vorführungen. Die Unterstützung einschlägiger Veranstaltungen, die von anderen Vereinen oder Verbänden ausgehen, soweit sie nicht den Interessen des Vereins entgegenstehen;
4. Die Nominierung sachverständiger Preis- und Prüfungsrichter zur Abhaltung von Ausstellungen und Prüfungen;
5. Die Vermittlung guter Hundzeitschriften und Bücher

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Erfolg gerichtet. Er verfolgt ferner keinen politischen oder religiösen Zweck.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
2. Mitglied kann jeder unbescholtene Züchter und Hundefreund werden; auch Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben, haben jedoch kein Stimmrecht. Gewerbsmäßige Hundehändler sind vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
3. Über den Aufnahmeantrag eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit innerhalb eines Monats. Die Mitgliedschaft wird mit dem 1. des Monats wirksam, in dem der Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand abgegeben wird. Die erfolgte Aufnahme wird in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Mitgliedsrechte werden erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages erworben.
4. Ehegatten von Mitgliedern können gegen Abgabe des Aufnahmeantrages gegenüber dem Vorstand die volle Mitgliedschaft erwerben; Ehegatten haben nur den halben Jahresbeitrag zu zahlen. Sie sind von der Entrichtung der Aufnahmegebühr befreit.
5. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit. Zum Ehrenmitglied können solche Personen ernannt werden, die sich besonderer Verdienste um den Verein oder den Hundesport erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Satzung.
2. Die Mitglieder erkennen durch ihre Beitrittserklärung bzw. Beitragszahlung und Aufnahme stillschweigend die Satzung an und unterwerfen sich den von der Vorstandschaft satzungsgemäß getroffenen Beschlüssen, sowie den Ausführungsanweisungen
3. Jedes endgültig aufgenommene Mitglied, dessen Mitgliedsrechte nicht ruhen
 - a. ist zu allen Ehrenämtern des Vereins wählbar, wenn es mindestens 1 Jahr Mitglied ist. Ausnahmen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - b. ist berechtigt, vom Verein in allen zur Ausbildung und Haltung in Beziehung stehenden Fragen Rat, Schutz und Forderung zu verlangen, soweit es sich nicht um Fragen geschäftlicher oder rechtlicher Art handelt.
 - c. hat Anrecht auf Benutzung aller vom Verein getroffenen Einrichtungen und auf Genuss aller den Mitgliedern gebotener Vergünstigungen;
 - d. kann mit Beweisen versehene Anträge auf Verwarnung oder Ausschluss eines anderen Mitgliedes bei der Vorstandschaft einbringen;
4. Jedes Mitglied hat seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen, Wohnungsänderungen der Vorstandschaft mitzuteilen, die Satzungen, Beschlüsse und Anweisungen zu befolgen und die Bestrebungen des Vereins zu fördern.
5. Unverschuldet in Not geratene Mitglieder können auf die Dauer ihrer Notlage von der Beitragszahlung befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorstandschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Einem ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglied steht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Der Anteil des ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds fällt dem Verein zu.
2. Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum Monatsende erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber der Vorstandschaft erfolgen; sie gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn sie bis spätestens am 15. des Monats, zu dessen Ende sie wirksam werden soll, bei der Vorstandschaft eingegangen ist. Eine nach dem 15. d. M. eingehende Austrittserklärung gilt zwar als ordnungsgemäße Erklärung des Austritts, lässt jedoch die Mitgliedschaft erst zu Ende des folgenden Monats erlöschen; ein Austritt entbindet nicht von der Beitragszahlung bis zum Jahresende.
3. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand, bestimmt die Vorstandschaft über die Streichung aus der Mitgliederliste.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,
 - a. wegen grober Verstöße gegen die Satzung, Beschlüsse und Anweisungen der Vorstandsmitglieder, sowie wegen Gefährdung oder Schädigung des Vereins;
 - b. wegen eines dem Kameradschaftsgeist zuwiderlaufenden Verhaltens innerhalb des Vereins oder auf anerkannten Veranstaltungen, wegen haltloser Verdächtigungen gegenüber einem anderen Mitglied und wegen ungebührlichen Verhaltens gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft oder einem Preis- und Leistungsrichter;

- c. wegen eines Täuschungsmanövers gegenüber einem Preis- oder Leistungsrichter oder eines verbotenen Eingriffes an einem Hund, wegen unlauterer Handlungen im Ausstellungs- und Prüfungswesen oder in der Hundehaltung;
 - d. wegen Verstöße gegen die Bestrebungen des Tierschutzes oder Misshandlung der Kreatur;
 - e. wegen ehrloser Handlungen in- und außerhalb des Vereins;
 - f. wegen Annahme eines Amtes in einer anderen kynologischen Organisation außerhalb des Vereins ohne Zustimmung des Vorstandes.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem betroffenen Mitglied wird die Entscheidung per Einschreiben bekannt gegeben. Sollte das Mitglied mit der Entscheidung der Vorstandschaft nicht einverstanden sein, hat es das Recht, innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch einzulegen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte des Betroffenen, insbesondere auch alle Funktionen, welche er innerhalb des Vereins innehat.

§ 5 a) Maßregelungen

Über Maßregelungen eines Mitgliedes (schriftliche Zurechtweisung, Betretungsverbot für das Vereinsheim und/oder Platzverbot bis zu einem Jahr, Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu einem Jahr) entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem betroffenen Mitglied wird die Entscheidung per Einschreiben bekannt gegeben. Sollte das Mitglied mit der Entscheidung der Vorstandschaft nicht einverstanden sein, hat es das Recht, innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch einzulegen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung behält die von der Vorstandschaft getroffene Maßregelung ihre Gültigkeit.

§ 6 Geschäftsjahr und Beitragszahlung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres bzw. mit der Neuaufnahme fällig. In der Regel erfolgt die Beitragszahlung durch Bankeinzug.
3. Die Eintreibung geschuldeter Beiträge wird durch Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste nicht aufgehoben.
4. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. die Vorstandschaft
 - c. die erweiterte Vorstandschaft
2. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
 - a. dem Ersten Vorsitzenden
 - b. dem Zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassier

- e. dem Platz- und Gerätewart
3. Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
 - a. Der Vorstandschaft
 - b. Den jeweiligen Abteilungsleitern der einzelnen Sportarten
 4. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und dem Zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen kann den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
 5. Die Vorstandschaft ist berechtigt, sonstige Funktionäre einzusetzen und für diese verbindliche Richtlinien zu erlassen.

Die Vereinigung einzelner Ämter in einer Hand ist gestattet.

Die Funktionen im Verein sind ehrenamtlich und werden nicht vergütet. Auslagen, soweit im Interesse des Vereins notwendig, werden erstattet

§ 8 Rechte und Pflichten der Vorstandschaft

1. Der Erste Vorsitzende vertritt den Verein. Er beruft, soweit andere Bestimmungen der Satzung nicht entgegenstehen, alle Versammlungen ein und erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht von anderen Mitgliedern der Vorstandschaft unmittelbar erledigt werden oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Weiter obliegt ihm die richtungsgebende verantwortliche Aufsicht über den Ausbildungsbetrieb und alle mit der Hunde-Ausbildung in Beziehung stehenden Maßnahmen. Der Zweite Vorsitzende vertritt ihn mit gleichen Rechten.
2. Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen und über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen. Im Verhinderungsfalle übernimmt ein durch den Vorstand bestimmter Stellvertreter sein Amt. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Ersten, bzw. Zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.
3. Der Kassierer hat das Vereinsgeld und –vermögen zu verwalten, alle Geldgeschäfte und alle damit verbundenen schriftlichen Arbeiten zu erledigen. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben nach buchhalterischen Gesichtspunkten zu erfassen, die Belege zu erstellen, aufzubewahren und zum Jahresschluss 2 von den Mitgliedern gewählten Kassenrevisoren Rechnung zu legen; die Wahl der Kassenrevisoren erfolgt zusammen mit der Wahl der Vorstandschaft.

Im Verhinderungsfall wird die Vertretung durch den Vorstand bestimmt.
4. Der Platz- und Gerätewart ist für die laufende Instandhaltung sowohl des vereinseigenen Unterkunftsraumes auf dem Ausbildungsgelände, als auch sämtlicher vereinseigener Einrichtungen, insbesondere aller zum Ausbildungsbetrieb gehörenden Gegenstände und Materialien verantwortlich. Die diesbezüglichen Anweisungen des Platz- und Gerätewartes sind von jedem Mitglied nicht nur während der Dauer des Ausbildungsbetriebes, sondern auch während des Aufenthaltes auf dem Vereinsgelände einzuhalten. Die Platz- und Hüttenordnung ist zu beachten.
5. Die Vorstandschaft kann über eventuelle Geschäfts- und Gebührenordnungen mit einfacher Mehrheit entscheiden.

§ 8 a) Rechte und Pflichten der erweiterten Vorstandschaft

1. Dem Abteilungsleiter obliegen die Leitung des gesamten Ausbildungsbetriebes der angebotenen Sportarten, sowie die Ausbildung geeigneter Hunde für Prüfungen und ähnliche Veranstaltungen. Alle am Ausbildungsbetrieb beteiligten Mitglieder haben den Anweisungen des Abteilungsleiters Folge zu leisten und die festgesetzten Übungsstunden einzuhalten. Die Abteilungsleiter werden von der Vorstandschaft auf mehrheitlichen Vorschlag der Mitglieder benannt. Jede Abteilung muss innerhalb von 3 Monaten einen Abteilungsleiter vorschlagen, um ihre Sportart ausüben zu können.

§ 9 Bildung der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.
2. Die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Die Mitglieder bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl von Mitgliedern der Vorstandschaft ist zulässig. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann sich die Vorstandschaft durch Zuwahl ergänzen (Kooptation).
Im Falle des Ausscheidens des Ersten Vorsitzenden oder des Zweiten Vorsitzenden ist zum Zwecke der Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Amtszeit des Neugewählten läuft bis zum Ende der Amtszeit der jeweiligen Vorstandschaft.
3. Die Neuwahl der Mitglieder der Vorstandschaft wird in den Jahren mit gerader Jahreszahl durchgeführt.
4. Auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern der Vorstandschaft kann jedes Mitglied des Vorstandes bei Vorliegen eines triftigen Grundes seines Amtes enthoben werden. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, einschließlich des Ehrenvorstandes.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Mitglieder der Vorstandschaft und Erteilung von Entlastungen;
 - b. die Entgegennahme des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenrevisoren mit Entlastung des Kassierers;
 - c. die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, sowie über die Erhebung und Abführung der jährlichen Kopfbeiträge an den Landesverband und die Kreisgruppe;
 - d. die Stellungnahme zu den an sie gerichteten Anträge;
 - e. die Vornahme von Satzungsänderungen;
 - f. die endgültige Entscheidung über Ausschluss oder Maßregelung eines Mitgliedes;
 - g. die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft;
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der „Allgäuer Zeitung“ einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vor Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

4. Dringlichkeitsanträge können noch während der Versammlung eingereicht werden, wenn sie nach Feststellung durch den Vorstand oder Versammlungsleiter von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden unterstützt werden
5. Die alle Mitglieder bindenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder und sind ihnen vor der Mitgliederversammlung mit angestrebtem Wortlaut bekannt zu machen
7. Alle Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung oder durch Zuruf wenn keine Gegenvorschläge für den zu Wählenden eingebracht werden; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes oder einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
2. Für die Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die für die Mitgliederversammlung festgelegten Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung.

§ 12 Sitzungen der Vorstandschaft

Sitzungen werden vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden jeweils nach Bedarf einberufen.

§ 13 Bewirtschaftung des Vereinsheimes

Das dem Verein gehörende Vereinsheim kann zur Bewirtschaftung an eine geeignete Person vergeben werden. Die Vergabe erfolgt, nach Rücksprache mit der Vorstandschaft, durch den Vorstand.

§ 14 Auflösen des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn von den anwesenden Mitgliedern Dreiviertel für die Auflösung stimmen
2. Über die Verteilung des Vereinsvermögens beschließt nach Ziffer 1 beschlussfähige Versammlung und zwar
 - a. bei Verteilung des Vermögens an die Mitglieder mit einfacher Mehrheit;
 - b. bei jeder anderen Verteilung des Vermögens mit dreiviertel Mehrheit
3. Im Falle einer Auflösung des Vereins hat der letzte Vorstand die Liquidation durchzuführen.

§ 15 Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und übermittelt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Personenbezogene Daten nach § 111 OWiG, zuzüglich Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Funktion(en) im Verein.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte

bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Die vorliegende Fassung der Vereinssatzung wurde am 16. März 2013 bei der Mitgliederversammlung durch die Versammlung beschlossen.